

Schule nach den Sommerferien (NRW)

Beitrag von „MarieJ“ vom 17. Dezember 2021 11:18

Auf der Seite des Schulministeriums findet man folgende aktuelle Info:

“

Grundsätzlich können sich die Erziehungsberechtigten gegen eine Teilnahme des Kindes an den PCR-Pooltestungen entscheiden. Wie auch in der Schulmail vom 03.05.21 beschrieben ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht grundsätzlich nur für Schülerinnen und Schüler möglich, die einen PCR-Pooltest (bei Positivtestung des Pools: PCR-Einzeltest) mit negativem Ergebnis erhalten haben. Allerdings besteht die Möglichkeit, dreimal pro Woche einen sogenannten „Bürgertest“ an einer anerkannten Teststelle durchführen und anschließend in der Schule vorlegen, wobei der Test nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf. Mögliche anfallende Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Es ist in keinem Fall möglich, dass die Schülerinnen und Schüler an den Pooltestungen teilnehmen, aber nicht an den Einzeltestungen. Die beiden Testungen sind zusammen durchzuführen.“